stellung der auf die Verwaltung bezüglichen Grundsätze?. Sie zerfällt in das Verwaltungsrecht, welches die auf die Verwaltung bezüglichen Rechtsgrundsätze und die Verwaltungspolitik, welche die für die Verwaltung maßgebenden Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zum Gegenstande hat. Die Verwaltungspolitik nimmt zum Verwaltungsrechte dieselbe Stellung ein wie die Politik zum Staatsrecht. Sie hat die doppelte Aufgabe, das Verwaltungsrecht selbst auf seine Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und Grundsätze zweckmäßigen Handelns innerhalb der verwaltungsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

3. Quellen des Verwaltungsrechtes.

Die Quellen des Verwaltungsrechtes sind dieselben wie die des Staatsrechtes überhaupt 1. Da unser heutiges Verwaltungsrecht wesentlich ein Produkt moderner Entwickelung ist, so kommen die älteren Rechtsquellen für diese Behandlung nur insofern in Betracht, als sie Material für die Erforschung der geschichtlichen Entwickelung gewähren. Die heutzutage anwendbaren Rechtssätze sind dagegen ausschließlich in modernen Quellen enthalten.

Diese Quellen 2 sind:

^{9 [}Fleiner, Umbildung zivilrechtlicher Institute, 1906, S. 8: "Aus einer Mischlehre, welche Geschichte, Politik und Nationalökonomie bunt vermengte, ist die Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechtes zum Range die Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechtes zum Range einer juristischen Disziplin herangewachen, die mit derselben streng juristischen Methode, durch welche die Wissenschaft des Zivilrechtes groß ge-worden ist, est unternommen hat, die Rechtsgrundsktze für die Beurteilung der Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen"; vgl. auch Otto Mayor I, 16; and erseits: Schmid, Ober die Bedeutung der Verwaltungs-lehre als selbetändige Wissenschaft. Tübg, Zeitschr. 65; 193] 1 [Laband 2, 173; "Die Verwaltung ist nicht bloß Anwendung und Aus-führung, sondern zugleich Portbildung und Quelle des öffentlichen Rechts. In-dem die Verwaltung innerhalb der vom Rechte gezogenen Schranken für die Befriedigung der stattlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse Sorge trägt, föhrt eie zu neuen Rechtssätzen-"]

führt sie zu neuen Rechtssätzen."]

Derneugung der stattenen und geseinschattenen Deutrimese Sons der Gehrt die zu neuen Rechtesätzen." I Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen gelten nach herrschender Meilung ist Statatverträge nicht als Verwaltungsrechtsquellen. Die Statatverträge verpflichten lediglich die Staaten niemals deren Untertanen, sie erzeugenste nur volkerrechtliche Befügnisse und Verbindlichkeiten, niemals Rechtssätzen unv volkerrechtliche Befügnisse und Verbindlichkeiten, niemals Rechtssätzen unv volkerrechtliche Befügnisse und Verbindlichkeiten volker die Erfaltung der Strätze selbst sind Verwalten von den Erfaltung der Strätzen sich vertreten der Staten verwaltung der Strätzen von der Staten verwaltung des Verwältungsrechts sind, venn als Bestimmungen enthalten, welche die Tätigkeit der Verwaltungsorgane der kontrahierenden Staaten zum Gegenstande baben. Dersatzige Bestimmungen finden sich in Zollverträgen, Handelsverträgen Post- und Telegraphenverträgen und vielen andern. Durch den völkerrechtlichen Abschluß werden lediglich die kontrahierenden Staaten berechtigt oder verpflichtet. Für die Behörden und Untertanen derselben erinagen die Verträge erst durch Einführung seitens der betreffenden Staatagewalt Verbindlichkeit und haben dann dieselbe Gältigkeit wie Geetze. — Vgl. Meyer-Anschütz § 189 S. 690. Det sagt G. Meyer, die Einführung der Staatsverträge könne entweder so erfolgen, daß die verbindlichen Vorschriften, welche der Vertrag